

S a t z u n g

über die Inanspruchnahme der Feuerwehr

Die/~~Der~~ Stadt/Markt/Gemeinde^{Vogtareuth}..... erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Inanspruchnahme der Feuerwehr:

§ 1

Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe, den Feuerschutz in der/~~dem~~ Stadt/Markt/Gemeinde^{Vogtareuth}....., insbesondere durch Löschen, Retten und sonstige Hilfeleistungen in Brandfällen sicherzustellen. Das Aufstellen einer Brandwache und das Aufräumen der Brandstelle sind nur insoweit Pflichtaufgaben der Feuerwehr, als diese Maßnahmen zu Löschzwecken oder wegen der Gefahr eines Wiederausbruchs des Feuers notwendig und vom Feuerwehrkommandanten angeordnet sind.
- (2) Auf Aufforderung des Bürgermeisters oder des Landratsamtes Rosenheim hin hat die Feuerwehr auch bei anderen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Unglücksfälle oder Naturereignisse herbeigeführt worden sind.
- (3) Außerhalb des Stadt-, Markt- und Gemeindegebietes hat die Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über das Feuerlöschwesen i.d.F. des Gesetzes vom 28.5.1974 (GVBl. S. 226) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung i.d.F. vom 26.6.1974 (GVBl. S. 423) -AVFlöG- und soweit besondere Vereinbarungen bestehen, Hilfe zu leisten.

§ 2

Übernahme freiwilliger Aufgaben

Die Feuerwehr kann auch in anderen als den in § 1 genannten Fällen Hilfe leisten, wenn dadurch die Feuer-sicherheit der/~~des Stadt/Marktes/Gemeinde~~ *Vogtareuth* nicht beeinträchtigt wird und die Hilfe wegen der dazu nötigen technischen Ausrüstung nur von der Feuerwehr ge-leistet werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Hilfe besteht in diesen Fällen nicht.

§ 3

Gebühren

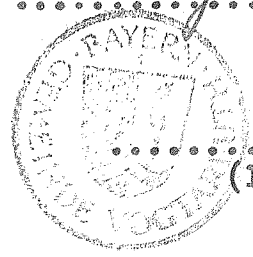
Für die Inanspruchnahme der Feuerwehr nach § 2 dieser Satzung werden Gebühren nach einer besonderen Gebühren-satzung erhoben.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Vogtareuth, den 9. Mai 1975.



[Handwritten signature]

.....
(1. Bürgermeister)

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 07. August 1975 an der Gemeindeganzlei Vogtareuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08. August 1975 angeheftet und am 25. August 1975 wieder entfernt.

Vogtareuth, den 29. August 1975.
Gemeinde Vogtareuth.



J.V.
[Handwritten signature]

(Jungbeck) 2. Bürgermeister